



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer AfD**
vom 09.04.2021

Testungen in Schulen

Nach Ende der Osterferien sind nach Aussage von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in allen Schulen des Freistaates Tests der Schüler und Lehrer auf das SARS-CoV-2-Virus geplant. Diese Tests sollen regelmäßig zweimal pro Woche durchgeführt werden.

Laut Angaben aus der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Broschüre „Bayerns Schulen in Zahlen 2019/2020“ gibt es im Freistaat 6 170 Schulen. Hierbei sind alle Schulformen berücksichtigt. An diesen Schulen werden 1 647 293 Schüler von 114 157 Lehrkräften unterrichtet. Damit ergibt sich eine Summe von 1 761 450 Personen. Weiteres Personal für Sekretariat, Reinigungskräfte, Hausmeister oder Hilfspersonal ist nicht einberechnet.

Aus diesen Zahlen ergeben sich wöchentlich 3 522 900 durchzuführende Tests. Monatlich kommen so überschlägig mehr als 14 Millionen Tests nur in den bayerischen Schulen zusammen.

Ein Bericht der Apotheken-Umschau vom 24.03.2021 kommt in einer Modellrechnung zu dem Ergebnis, dass viele auf dem Markt erhältliche Testkits nicht den Mindestanforderungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechen. Die Kriterien, dass mindestens 80 Prozent der infizierten Personen identifiziert werden und mindestens 97 Prozent der nicht Infizierten korrekt ausgeschlossen werden, sind demnach in vielen Fällen nicht gegeben.

Eine Modellrechnung beim Testen symptomfreier Menschen (früher Gesunde genannt) ergab, dass bei 10 000 Menschen ohne Krankheitsanzeichen 50 davon jedoch tatsächlich das SARS-CoV-2-Virus in sich tragen, wodurch es im Durchschnitt zu folgenden Ergebnissen käme:

- 125 positive Testergebnisse. Hierbei sind dann 90 Personen, die nicht infiziert sind. Dies ergibt eine Fehlerquote von 72 Prozent.
- 9 875 negative Ergebnisse, von denen jedoch 15 Personen und somit 0,2 Prozent das Virus in sich tragen.

Quelle: https://www.apotheken-umschau.de/krankheiten-symptome/infektionskrankheiten/coronavirus/artikel_773719.html

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Durch wen werden die wöchentlich mehr als 3,5 Millionen Tests bestellt? | 2 |
| 1.2 | In welcher Anzahl werden Tests als „eiserne Reserve“ bevorratet? | 2 |
| 1.3 | Wie hoch sind die Kosten, die durch die Lagerung entstehen (bitte fixe und variable Kosten getrennt aufschlüsseln)? | 2 |
| 2.1 | Welcher Hersteller liefert die Tests? | 2 |
| 2.2 | Wo genau werden diese Tests hergestellt? | 3 |
| 2.3 | Wie hoch sind die Kosten pro Testkit? | 3 |
| 3.1 | Über welche Ausbildung müssen Fachkräfte verfügen, die das Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler in die Handhabung einweisen? | 3 |
| 3.2 | Wer stellt die zur Ausbildung oder Überwachung notwendigen Fachkräfte (bitte aufschlüsseln nach Kliniken, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen)? .. | 3 |
| 3.3 | Nach welchen Tarifen werden die Fachkräfte hier zusätzlich entlohnt? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.1 Welche tatsächliche Aussagekraft haben die Tests unter dem Aspekt der hohen Fehleranfälligkeit, die in dem oben genannten Artikel genannt ist? 4
- 4.2 Welche Personen außer Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schülern werden noch getestet (bitte nach Funktion auflisten)? 4
5. Wird auch Lehrpersonal getestet, das bereits eine Impfung erhalten hat? 4
6. Wie wird im Schulverbund mit Kindern umgegangen, die falschpositiv getestet wurden und dadurch möglicherweise im Klassen- oder Schulverbund von Mitschülern geächtet werden? 4
- 7.1 Wer haftet bei einer fehlerhaften Anwendung für den Fall, dass es bei dem Kind zu Verletzungen kommt? 5
- 7.2 Handelt es sich bei einer möglichen Verletzung des Kindes um ein durch die Berufsgenossenschaft abgedecktes Ereignis? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 21.05.2021

1.1 Durch wen werden die wöchentlich mehr als 3,5 Millionen Tests bestellt?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat für den Zeitraum Februar 2021 bis Juli 2021 insgesamt rund 88,1 Mio. Laien-Selbsttests vertraglich gesichert. Diese treffen in Tranchen ein und werden unmittelbar an die 96 bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zur Weiterverteilung an die Schulen ausgeliefert.

1.2 In welcher Anzahl werden Tests als „eiserne Reserve“ bevorratet?

Der Bedarf an Tests ist ausreichend gedeckt. Eine „eiserne Reserve“ ist nicht notwendig.

1.3 Wie hoch sind die Kosten, die durch die Lagerung entstehen (bitte fixe und variable Kosten getrennt aufschlüsseln)?

Für den Warenumsatz der Laien-Selbsttests (Anlieferung durch den Hersteller und Verteilung an die Kreisverwaltungsbehörden) werden Lager- bzw. Hallenflächen auf dem ehemaligen Fliegerhorst in Penzing genutzt. Diese wurden vom Bund angemietet. Hierfür fallen keine Mietkosten, sondern nur die Betriebskosten an. Nachdem diese Lagerflächen auch für den Warenumsatz von Impfzubehör und anderen Artikeln genutzt werden, ist ein Herausrechnen für den Bereich der Laien-Selbsttests nicht möglich.

2.1 Welcher Hersteller liefert die Tests?

1. Lieferant: Siemens Healthcare Diagnostics Products GmbH
Hersteller: Healgen Scientific LLC
Testname: CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test
2. Lieferant: Roche Diagnostics Deutschland GmbH
Hersteller: SD BIOSENSOR, INC.
Testname: SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test

3. Lieferant: Technomed Service GmbH
Hersteller: Xiamen Boson Biotech Co., Ltd
Testname: Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card

2.2 Wo genau werden diese Tests hergestellt?

Für diesbezügliche Details wird auf die bei der Antwort zur Frage 2.1 genannten Hersteller bzw. Lieferanten verwiesen.

2.3 Wie hoch sind die Kosten pro Testkit?

Aus rechtlichen Gründen dürfen vorliegend weder Stückpreis noch die Auftragssumme angegeben werden. Grundsätzlich muss eine Weitergabe der Daten aus Vergabeverfahren an Dritte auf die Nennung des Auftragsgegenstands und des den Zuschlag erhaltenden Unternehmens beschränkt bleiben. Eine Weitergabe von Daten, die die Höhe des jeweils angebotenen Stückpreises zum Gegenstand haben oder diesen ermitteln lassen, kann nicht erfolgen. Rechtlicher Hintergrund ist die Regelung des § 39 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wonach der öffentliche Auftraggeber u. a. nicht verpflichtet ist, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden würde. Diese Regelung ist in Zusammenhang zu sehen mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV, wonach der Auftraggeber die Angebote und deren Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich behandeln muss. Unter Angaben, die vom Auftraggeber nicht weitergegeben werden dürfen, fallen unter anderem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und insbesondere Informationen, die einen Rückschluss auf die Kalkulation des Auftragnehmers zulassen.

- 3.1 Über welche Ausbildung müssen Fachkräfte verfügen, die das Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler in die Handhabung einweisen?**
- 3.2 Wer stellt die zur Ausbildung oder Überwachung notwendigen Fachkräfte (bitte aufschlüsseln nach Kliniken, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen)?**
- 3.3 Nach welchen Tarifen werden die Fachkräfte hier zusätzlich entlohnt?**

Der Einführung der aktuellen Selbsttest-Strategie an den bayerischen Schulen gingen umfangreiche Abstimmungen mit den zuständigen Ressorts voraus, welche in ein an die Schulen gerichtetes KMS vom 09.04.2021 Eingang gefunden haben. Mit diesem erhielten die Schulen detaillierte Hinweise zu den im Rahmen der Testdurchführung einzuhaltenden Rahmenbedingungen sowie auf die auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.km.bayern.de/selbsttest eingestellten Materialien (Kurzanleitungen der Hersteller, Erklärvideos etc.). Ergänzend können Kurzanleitungen mit Hinweisen der unterstützenden Hilfsorganisationen für die besondere Testsituation und die damit verbundenen Maßnahmen an der Schule vor Ort erstellt werden (z. B. Empfehlungen hinsichtlich der Gruppengröße der sich selbst testenden Schülerinnen und Schüler). Grundvoraussetzung für die Durchführung der Tests ist, dass sich die beaufsichtigende und anleitende Lehrkraft zunächst selbst sorgfältig auf die Durchführung vorbereitet, sich mit den Herstellerangaben vertraut macht, ggf. den Hygienebeauftragten zur Unterstützung heranzieht und im Anschluss daran die Schülerinnen und Schüler mit altersangemessenen Erläuterungen für die Testdurchführung instruiert. Bei den Tests handelt es sich um Selbsttests, die zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen und auch für die Altersgruppen der Anwender zur Selbstanwendung freigegeben sind. Die unten genannten Hilfsorganisationen bieten den Schulen zudem Unterstützung an, insbesondere durch

- Onlineschulungen für Lehrkräfte, die die Durchführung der Selbsttests von Schülerinnen und Schülern begleiten,
- theoretische/praktische Schulung einzelner Lehrkräfte,
- Begleitung der ersten Selbsttestungen an den Schulen vor Ort,
- Beratung bei fachlichen Fragen zur Durchführung der Selbsttests,
- Feedback zur Optimierung organisatorischer Abläufe bei der Durchführung der Selbsttests (z. B. hinsichtlich der konkreten Auswahl der Testlokaltäten an der Schule: Klassenzimmer, Sporthalle, Aula, Pausenhof etc.).

Folgende Organisationen nehmen an den Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Aktion „Unterstützung COVID-19-Selbsttests an bayerischen Schulen“ teil: Bayerisches Rotes Kreuz, ASB-Landesverband Bayern e. V., Johanniter Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Bayern, Malteser Hilfsdienst e. V., Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e. V., Schwesternschaft München vom BRK e. V., Schwesternschaft Nürnberg vom BRK e. V. und Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V., DLRG Landesverband Bayern e. V.

Kosten, die durch die Inanspruchnahme dieser Angebote entstehen, rechnen die Hilfsorganisationen direkt mit dem StMGP ab. Den Schulen entstehen somit keine Kosten.

4.1 Welche tatsächliche Aussagekraft haben die Tests unter dem Aspekt der hohen Fehleranfälligkeit, die in dem oben genannten Artikel genannt ist?

Die Aussagekraft eines medizinischen Tests ist u. a. abhängig von Testimmanenten Leistungsdaten (Sensitivität, Spezifität), der Testdurchführung, präanalytischen und postanalytischen Gegebenheiten und dem Vorkommen einer Erkrankung in der untersuchten Population (Prävalenz) mit Einfluss auf den positiven und negativen Vorhergawert eines Testergebnisses.

Die in der Anfrage vorgestellte Modellrechnung wird in ihren Ergebnissen damit von den angenommenen Rahmenbedingungen bestimmt. Richtig ist, dass bei einer Massentestung unter asymptomatischen Personen, einem sog. Screening, die Anzahl der sog. falschpositiven Testergebnisse die Anzahl der richtig positiven Testergebnisse häufig übersteigt. Dies ist keine neue Erkenntnis in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Testungen. Dies hat zur Folge, dass bei Screening-Programmen die Screening-positiven Personen zunächst einer diagnostischen Abklärung zugeführt werden. Dies erfolgt mithilfe einer PCR-Bestätigungstestung, die mit sehr hoher Genauigkeit eine Infektion bestätigen oder ausschließen kann. Damit kann der einzelnen Screening-positiven Person mit hoher Sicherheit Auskunft über das Vorliegen einer Infektion oder deren Ausschluss gegeben werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, den präventiven Ansatz eines gruppenbezogenen Suchtestens von dem diagnostischen Ansatz einer individuellen Bestätigungstestung zu unterscheiden.

4.2 Welche Personen außer Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schülern werden noch getestet (bitte nach Funktion auflisten)?

Die in § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 7 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) geregelte Testobliegenheit erfasst in der aktuellen Fassung Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal.

5. Wird auch Lehrpersonal getestet, das bereits eine Impfung erhalten hat?

Gemäß § 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV steht der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Vollständig geimpfte Lehrkräfte können damit auch ohne regelmäßige Selbsttests in Präsenz unterrichten.

6. Wie wird im Schulverbund mit Kindern umgegangen, die falschpositiv getestet wurden und dadurch möglicherweise im Klassen- oder Schulverbund von Mitschülern geächtet werden?

Die Lehrkräfte sind auf einen sensiblen Umgang mit eventuellen positiven Testergebnissen vorbereitet. Sie können geeignet auf Fragen der Klasse eingehen, pädagogisch angemessenen Verunsicherungen entgegenwirken und gemeinsam mit den Schulpsychologen die betroffenen Kinder und Jugendlichen, deren Klasse sowie weitere Kontaktpersonen unterstützen.

- 7.1 Wer haftet bei einer fehlerhaften Anwendung für den Fall, dass es bei dem Kind zu Verletzungen kommt?**
- 7.2 Handelt es sich bei einer möglichen Verletzung des Kindes um ein durch die Berufsgenossenschaft abgedecktes Ereignis?**

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler nach den zivilrechtlichen Grundsätzen der Produkthaftung. Sollte sich ein Kind im Rahmen der Selbsttestung verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der Konzeption der Selbsttests ist dies aber sehr unwahrscheinlich. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet der Freistaat Bayern gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln. Die Lehrkraft kann nach zivilrechtlichen Grundsätzen allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung in Anspruch genommen werden.